

ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 2 bis 5 der Anlage zur Anordnung vom 21. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBL. I Nr. 42 S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1985

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft \*  
Lietz \*<sup>12</sup>

## Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 2. Oktober 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

### § 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. März 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (GBL. I Nr. 14 S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1985

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. Wa n g e

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der Hochseefischerei,
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für landseitig hergestellte Erzeugnisse der fischbe- und -weiterverarbeitenden Industrie sowie für materielle Leistungen,
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der öl- und Margarineindustrie,
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisse der Süßwarenindustrie,
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Nahrungsmittel und Kaffee,
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie,
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisse der Tabakindustrie,
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Möbelschlösser und -beschläge, sonstige Beschläge und Uniformknöpfe,
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Furniere und Platten, Dekorfolie und Zündwaren,
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Holzbearbeitungsmaschinen,
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Schnittholz und Holzwaren,
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des VEB Kombinat Musikinstrumente,
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Spielwaren, Kinderwagen und Kindersportwagen,
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des VEB Kombinat Sportgeräte Schmalkalden,
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans des VEB Möbelkombinat Dresden-Hellerau,
16. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Thüringer Möbelkombinat Suhl,
17. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Raumheizer (ohne ortsfeste) für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatz- und Zubehörteile,
18. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile,
19. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Spiegel bis 300 cm<sup>2</sup>, gerahmt, ungerahmt oder beklebt,
20. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Drahtwaren,
21. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse,